

Gegendarstellung

Burkhard Madea

In Heft 6/2013 der Zeitschrift *Medizinrecht* ist auf den Seiten 353 bis 361 ein Aufsatz des Herrn Prof. Dr. med. Dr. iur. Reinhard B. Dettmeyer mit der Überschrift „Ärztliches Kollegialitätsgebot, Beamtenpflichten und Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ abgedruckt. In diesem Beitrag wird unter Beispiel 8 auf den Seiten 357 bis 359 von einem Verfahren vor dem Landgericht Hamburg mit dem Aktenzeichen 310 O 438/11 wie folgt berichtet: „T hingegen erhob eine sog. „Plagiatsklage“ mit der Behauptung, V (und die beiden Mitautoren) hätten aus dem früheren gemeinsamen Lehrbuch aus den allein von T stammenden Passagen abgeschrieben. V blieb bei seiner Ansicht, dass es sich nach Form und Inhalt um nicht urheberrechtsfähige Inhalte und Formen handele, im Übrigen habe T gezielt in beiden Büchern allein von V stammende Passagen miteinander verglichen, die natürlich Ähnlichkeiten aufwiesen. Zusätzlich hatte der Verlag, wo man wegen der schwierigen Persönlichkeit von T mit einer Klage rechnete, die Texte mit Hilfe des aktuellsten Plagiatsprogramms abgeglichen und keine unzulässige Übernahme festgestellt. Nachdem das LG Hamburg nach Prüfung der ersten angeleglichen Plagiate T eine Rücknahme der Klage nahelegte, zeigte sich T uneinsichtig, es stand die Drohung eines kostenintensiven Verfahrens im Raum, Kosten, die in keinem Verhältnis zum Wert der Restauflage des Buches standen. Daher akzeptierte V gegen seine Überzeugung auf Wunsch des Verlages einen außergerichtlichen Vergleich³⁷. T deutete dies selbstverständlich als Eingeständnis eines Plagiats und als Erfolg seiner Klage³⁸“. Das Gericht und das Aktenzeichen des Verfahrens sind in Fußnote 37) des Beitrages genannt. In Fußnote 38) des Beitrages heißt es: „Weder T noch V mussten im Rahmen des außergerichtlichen Vergleichs von ihrer jeweiligen Rechtsposition abrücken. Es musste jedoch zur Vermeidung hoher Verfahrenskosten eine für T „gesichtswahrende“ Lösung gefunden werden, da dieser nicht die Souveränität zur Rücknahme der Klage aufbrachte.“

Dazu stelle ich fest:

(1) Ich, Prof. Dr. Burkhard Madea, war Kläger des Verfahrens. Beklagte zu 1) war die Springer-Verlag GmbH, Beklagter zu 2) war Herr Prof. Dr. med. Dr. iur. Reinhard B. Dettmeyer. Gegenstand der Klage waren u. a. Unterlassungsansprüche, die aus einer m. E. zu meinem Nachteil gegebenen Urheberrechtsverletzung bezüglich einiger Inhalte in einem im Verlag der Beklagten zu 1) erschienenen und vom Beklagten zu 2) mit verfassten Lehrbuch zur Rechtsmedizin resultierten.

(2) Zu keinem Zeitpunkt habe ich behauptet, dass die beiden anderen Autoren des von Prof. Dettmeyer mit verfassten Lehrbuches zu meinen Lasten eine Urheberrechtsverletzung begangen hätten.

(3) Es trifft nicht zu, dass das Landgericht Hamburg nach Prüfung der ersten von mir behaupteten Urheberrechtsverletzungen eine Rücknahme der Klage nahelegte. Das Landgericht Hamburg hatte in der mündlichen Verhandlung vom 8.11.2012 vielmehr erläutert, dass nach erster Prüfung hinsichtlich eines Teils der von mir beanstandeten Inhalte eine Urheberrechtsverletzung in Betracht kommen könnte, für andere Teile nicht. Das Gericht wies ferner darauf hin, dass die ursprünglichen Klageanträge, mit denen beantragt worden war, die Vervielfältigung und Verbreitung des ganzen Buches zu verbieten, zu weit gefasst waren. Nach Ansicht des Gerichts konnte lediglich die Unterlassung der Weiterverbreitung der beanstandeten Inhalte verlangt werden. Die Klage wurde hierauf zum Teil zurück genommen, hinsichtlich der beanstandeten Inhalte des Lehrbuches jedoch aufrecht erhalten.

(4) Es trifft nicht zu, dass ich die Hinweise des Gerichts nicht beachtete bzw. gemäß der Formulierung im Beitrag von Prof. Dettmeyer „uneinsichtig“ war. Nachdem das Gericht in der mündlichen Verhandlung seine vorläufige Einschätzung der Sach- und Rechtslage mitgeteilt hatte, hatten Kläger und beide Beklagte das Gericht um einen schriftlichen Vergleichsvorschlag gebeten, der auf Grundlage der vorläufigen richterlichen Prüfung berücksichtigen sollte, für welche von mir in dem Lehrbuch beanstandeten Inhalte eine Urheberrechtsverletzung in Betracht kommt. Gemäß dem sodann vom Gericht schriftlich vorgelegten Vergleichsvorschlag sollten sich die Beklagten verpflichten, das angegriffene Buch nicht weiter in der bisherigen Form herzustellen sowie bei einer etwaigen Neuauflage drei Passagen nicht mehr in unveränderter und/oder im Kernbereich unwesentlich veränderter Form zu verwenden und fünf Tabellen und Darstellungen nur noch zu verwenden, wenn die Quellenangabe „nach: Madea/Dettmeyer, Basiswissen Rechtsmedizin, 2007“ erfolgt. Ferner sollten sich die Beklagten verpflichten, den Restbestand der ersten Auflage des Lehrbuches nur noch mit einem Einlegezettel zu verbreiten, mit welchem Herrn Prof. Dr. med. Burkhard Madea für die Genehmigung zur Übernahme einzelner Textabschnitte, Tabellen und Zeichnungen (teilweise in überarbeiteter Form) aus einem von ihm mit verfassten Lehrbuch gedankt wird. Der Vergleichsvorschlag regelte weitere Punkte, u. a. die gegenseitige Aufhebung der Verfahrenskosten. Der mit meiner Zustimmung mit Gerichtsbeschluss vom 8.1.2013 festgestellte Vergleich beinhaltet die vorgenannten Punkte, mit geringen Änderungen der Danksagung auf dem Einlegezettel.

(5) Ich habe weder mit der Beklagten zu 1), Springer-Verlag GmbH, noch mit dem Beklagten zu 2), Herrn Prof. Dr. med. Dr. iur. Reinhard B. Dettmeyer, einen außergerichtlichen Vergleich geschlossen. Ein Vergleich wurde innerhalb des gerichtlichen Verfahrens vor dem Landgericht Hamburg geschlossen und durch Gerichtsbeschluss vom 8.1.2013 festgestellt. Der Vergleich basiert in wesentlichen Teilen auf dem schriftlichen Vergleichsvorschlag des Gerichts vom 13.11.2012.